ZBB 2019, 141

KapMuG § 8 Abs. 1; ZPO § 529 Abs. 1

Zur Abhängigkeit der Entscheidung des Ausgangsverfahrens von den Feststellungszielen eines anhängigen KapMuG-Verfahrens

OLG Oldenburg, Beschl. v. 31.01.2019 – 8 U 97/18 (LG Aurich), ZIP 2019, 465

Leitsätze des Gerichts:

1. Auch das mit dem Ausgangsverfahren befasste Berufungsgericht ist Prozessgericht i. S. d. § 8 Abs. 1 KapMuG.

2. Zur Abhängigkeit der Entscheidung des Ausgangsverfahrens von den im Musterverfahren geltend gemachten Feststellungszielen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG) unter Berücksichtigung des Verfahrensstands des Ausgangsverfahrens im Berufungsrechtszug und der dabei gem. § 529 Abs. 1 ZPO zu beachtenden Bindungswirkungen.

3. Eine Abhängigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG besteht nicht, wenn und soweit Gegenstand des Ausgangsverfahrens nicht dieselbe Kapitalmarktinformation wie im Musterverfahren, sondern lediglich eine ähnliche, teilweise wortlautidentische Kapitalmarktinformation ist.

4. Werden mehrere, auf verschiedene Kapitalmarktinformationen bezogene Ansprüche geltend gemacht (objektive Klagehäufung), besteht gem. § 8 Abs. 1 KapMuG die Möglichkeit, das Ausgangsverfahren nur teilweise auszusetzen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG